

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher).
Bezugspreis monatlich 1,40 Mk., vierteljährlich 4 Mk. 20 Pf., frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld).
Beteiligungen nehmen alle Postanstalten und deren Beauftragte, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Pf., für außerhalb Wohnende 30 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 50 Pf., im Restamtliche 100 Pf. (inkl. Steuerungsgebühr u. Umrahmung).
Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verlag-Adresse: Zeitung Annaburg Mrs. Sasse.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Nr. 58.

Mittwoch, den 21. Juli 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer.

- Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:
- a) die Angehörigen des Deutschen Reichs;
 - b) Angehörige außerdeutscher Staaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben, und Staatenlose, die am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt gehabt haben;
 - c) Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufgehalten haben;
- falls die zu a bis c Genannten am 31. Dezember 1919 allein oder mit ihrer Ehefrau ein Vermögen von 5 000 Mark und darüber gehabt haben oder eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.

2. die nachstehend Genannten, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens:

- a) inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Bergwerksgesellschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 Mark lauten, sowie Kreditanstalten;
- b) sonstige inländische juristische Personen;
- c) inländische nichtrechtsfähige Vereine sowie sonstige inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger anzurechnen sind, insbesondere Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit;
- d) die Eigentümer von inländischen Grund und Betriebsvermögen oder diejenigen Personen, denen nach Artikel 297 I des Friedensvertrages eine Einschätzung gewährt worden oder zu gewähren ist.

3. wer zur Abgabe der Steuererklärung nach Nr. 1. und 2. Verpflichtete zu vertreten hat.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs, die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 mindestens 2 Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, und noch am 31. Dezember 1919 im Ausland gewohnt haben, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur insoweit verpflichtet, als sie zu den oben unter 2 d bezeichneten Personen gehören. Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland gehabt haben.

Die zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920

bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden, und zwar, soweit den Steuerpflichtigen Vordrucke nicht zugestellt worden sind und es sich um die beiden ersten Stücke handelt, kostenlos und, soweit weitere Stücke verlangt werden, gegen Zahlung von 80 Pf. für jedes weitere Stück. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht angefordert worden ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf die Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Geldstrafen zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer das Reichsnotopfer ganz oder teilweise hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft oder wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder annehmen muß, daß das Reichsnotopfer für sie hinterzogen ist, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Abzug mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der betreffenden Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt sowie die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten beauftragt werden. Vermögen, das bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer vorläufig verschwiegen wird, verfällt zugunsten des Reiches. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über das Reichsnotopfer oder die zugehörigen Verwaltungsbestimmungen können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark geahndet werden.

Für die bis zum 30. Juni 1920 auf das Reichsnotopfer bar gezahlten Beträge (§ 41 des Gesetzes) werden 8 vom Hundert und für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 vom Hundert als Vergütung gewährt. Die in dem § 30 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vorgeschriebene 5prozentige Verzinsung der Steuer vom 1. Januar 1920 ab hört für den durch die Zahlung gelisteten Betrag mit dem Tage der Einzahlung auf.

Torgau, im Juni 1920.

Das Finanzamt.

Verpflichtet mit dem Bemerten, daß die vorgeschriebenen Formulare zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer im Gemeinbeamt erhältlich sind. Annaburg, den 19. Juli 1920.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Anordnung betr. die Aushebung der Beschränkung des Handelsverkehrs mit Zucker, Reis und Magerroh.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. 8. 1919 (R.-G.-Bl. S. 1530) sowie der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Anordnung von Zaren zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. 12. 1919 und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung vom 6. 12. 1919 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anordnung betreffend die Beschränkung des Handelsverkehrs mit Zucker, Reis und Magerroh vom 12. 1. 1920 und 3. 3. 1920 wird hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 9. Juli 1920.

Der Oberpräsident. S. A.: Jansen.

Verpflichtet.

Torgau, den 13. Juli 1920.

Der Landrat. Gereké.

Seifen- und Seifenpulver-Preise.

Die mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums festgesetzten Preise für fettartige Waschlauge betragen bis auf Weiteres für:

| | | |
|-------------------------------|----|---------|
| 1 Stück reine Kernseife | .. | Mk. 5.— |
| 1 Doppelstück reine Kernseife | .. | 10.— |
| 1 Stück reine Feinseife | .. | 5.— |
| 1 Stück Kastilseife | .. | 2,50 |
| 1 Stück A. R. Seife | .. | 2.— |
| 1/2-Pfund-Paket Seifenpulver | .. | 3,50 |
| 1-Pfund-Paket Seifenpulver | .. | 7.— |

Diese Preise sind Höchstpreise.

Die Seifen- und Seifenpulver-Pakete werden in Zukunft mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums ohne Preisaufruch hergestellt.

Torgau, den 13. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. Gereké

Bekanntmachung.

Herr Bädermeister Wilhelm Riethdorf in Annaburg hat sein Amt als Gemeindevertreter niedergelegt.

Zum Zwecke der Feststellung, wer für ihn als Ersatzmann eintritt, wird der Wahlauschuss am Montag, den 26. d. Mts. nachm. 5 Uhr zu einer öffentlichen Sitzung im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses zusammenzutreten. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt.

Annaburg, den 20. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahlen zur Gemeindevertretung der Gemeinde Annaburg.
Henze.

Politische Rundschau.

Die Unterzeichnung des Kohlenbittats.

Spa, 17. Juli. Amtlich. In der gestrigen Vollversammlung der Konferenz hat die deutsche Delegation die Forderungen der Entente in der Kohlenfrage angenommen und unterzeichnet, nachdem in der oberstehtlichen Kohlenverteilungsstelle eine Verständigung der deutschen Forderungen in Aussicht gestellt worden war und unter Ablehnung des § 7 des Vertrages, der die Einmischklaufe enthält.

Die Erörterung der Wiedergutmachungsfrage wurde auf eine neue Konferenz, die in einigen Wochen in Genf stattfinden soll, vertagt.

Die deutsche Delegation verläßt heute mittag Spa mit dem Entzug und wird am Sonntag vormittag in Berlin eintreffen.

Die Verteilung der deutschen Steinkohlen.

Die monatliche Steinkohlenlieferung von Deutschland wird folgendermaßen unter die Länder verteilt:

| | | |
|------------|----|---------------|
| Frankreich | .. | 1 550 000 To. |
| Luxemburg | .. | 35 000 To. |
| Belgien | .. | 215 000 To. |
| Italien | .. | 200 000 To. |

Den belgischen Forderungen wird bis zu 85 v. H., den französischen bis zu 72 1/2 v. H. und den italienischen bis zu 68 v. H. entgegengekommen. Die Deutschen können dann noch über 650 000 Tonnen verfügen.

Die Wiedergutmachungsforderungen.

Der „Tempo“ meldet, daß in der Wiedergutmachungsfrage die in Spa beschlossene Stellungnahme der Alliierten dahin geht, daß die Deutschen 130 000 000 000 Goldmark zusätzlich der Forderungen seit 1. August dieses Jahres zahlen sollen. Durch die Verzögerung in der Kohlenfrage sei dieser Punkt in Spa ausgeglichen worden. Es sei sonst anzunehmen gewesen, daß auch in der Wiedergutmachung die Deutschen nur einem Ultimatum und der Drohung mit militärischen Einmarsch sich beugen hätten.

Der Plan für die Sachlieferungen.

In dem deutscherseits vorgelegten Plan für die Sachleistungen heißt es u. a.

Um eine möglichst beschleunigte und reibungslose Durchführung der Lieferungen sicherzustellen, erscheint folgender Plan zweckmäßig:

1. Deutschland schafft eine umfassende Organisation der gesamten Industrie, einschließlich des Handwerks für die Durchführung der Lieferungen. Die Organisation ist zweifacher Art:

- a) Soweit die Anforderungen Spezialmaterial betreffen, das hauptsächlich von der Großindustrie hergestellt wird, erfolgt die Vergabe durch die Fachverbände der Industrie.
 - b) Soweit es sich um Massenartikel (sogenannte Katalogware) handelt, an deren Herstellung auch Handwerk und Kleingewerbe beteiligt ist, werden die Lieferungen durch eine Ausgleichsstelle auf die einzelnen Länder des Reichs verteilt. Die Länder vergeben die Lieferungen durch besondere Auftragsämter an Industrie und Handwerk.
2. Die Sachlieferungen sind zu Weltmarktpreisen zu beschreiben, damit die Auftragsämter und Fachverbände den gestellten Anforderungen gerecht werden können.

Geisteskräfte eines Reichstagskandidaten. In einem sozialdemokratischen Münchener Blatt gibt ein durchgefallener Sozialdemokrat einige ergötzliche Nebenbemerkungen seines unabhängigen Mitbewerbers um die Stimmen der Wähler zum Besten. Er schreibt: „Es war ein Vergnügen, ihm zuzuhören. Vor allen Dingen gefiel mir seine blumige Redeart. Wie wunderlich klingt es, wenn er sagte: „Das Kapital wird niemals seine Knochen dazu zerbrechen, daß wir Sonja daraus fangen!“ Wie überaus war seine Behauptung: „Wenn wir die Revolution nicht gehabt hätten, wären wir dießelben Duffels geblieben, die wir selber waren und die wir selber auch heute noch sind!“, und welche tiefe Logik steckte in seiner Aussprache: „Durch eine Reform kann nicht das geringste verbessert werden!“ Den Wosel schloß er ab mit folgendem tiefgründigen, von gründlicher Gedächtniskenntnis zeugenden Satz: „Wenn der Referent meint, daß uns der neue Reichstag das Paradies bringen wird, so erinnere ich ihn an das Wort des alten christlichen Philosophen Sokrates, der schon 400 Jahre vor Christus mit Recht gesagt hat, daß uns der Deutsche Reichstag nie und nimmer etwas Gutes bringen kann.“

Die größten Münzen der Welt. Die größte und schwerste Goldmünze der Welt ist der „Loel“ der Annamiten. Das mächtige Goldstück wiegt fast ein Kilogramm. Es ist nicht geprägt, sondern mit farbigen Buchstaben gefestigt. Die nächstgrößten Goldmünzen sind der japanische „Obang“, der einen Wert von etwa 250 Mark (Friedenssalut) hat, und der „Pentak“ der Amerikaner, der dem fast fünfmaligen Fünftadollarstück gleichwertig ist. Zu den schwersten Silbermünzen gehören der „Jungo“ der Annamiten, der „Lael“ der Chinesen und der österreichische Doppeladler.

Schönheit für Tiger. Die niederländischen Behörden auf Sumatra haben vor einiger Zeit eine Verfügung erlassen, die die Jagd auf den Tiger streng verbietet. Die Gründe für diese, auf den ersten Blick Befremdliche Maßnahme der Schonung einer der gefährlichsten Bestien sind in

der Notwendigkeit zu suchen, die Opium, die die Haupteinnahmequelle der Bevölkerung von Sumatra bildet, zu schätzen. Sumatra hat einen überaus weiten Anbau von Wildschweinen, die eine außerordentliche Vorliebe für die Früchte der Opium haben. Die Schweine haben sich in letzter Zeit so beträchtlich vermehrt, daß die Reinernte des Opiums ernstlich gefährdet ist, denn die Vorstettere bearbeiten, um die Früchte zu erlangen, die Bäume mit den Säuren so schonungslos, daß sie eingehen. Da nun der Tiger seinerseits den Wildschweinen, deren Fleisch ihm ein geschätzter Vorrat ist, nachstellt, so schien es eine geeignete Lösung des Problems, durch die Vermehrung der Tiger der Schweinejagd zu begegnen. Leider ist aber der Tiger nicht nur das Fleisch der Wildschweine, er verzehrt auch Säugel und Kinder, ja selbst den Menschen nicht. Die von der Behörde dekretierte Schonung der Tiger läuft deshalb darauf hinaus, den Teufel durch Beizeidung auszutreiben.

Eine gute Apfel- und Pfannkuchenzeit ist nach den letzten Berichten, die der Deutschen Obstbauerschaft in Venedig aus allen bedeutenden Obstbaugebieten Deutschlands zugegangen sind, zu erwarten. Die Ernteaussichten dürften sich wie folgt gestalten: Apfel gut bis mittel, Birnen mittel bis gering, Pfannkuchen gut bis mittel, Zwetschen mittel bis gering. Vielen Obstzüchtern sind allerdings die auf die zum Teil überreiche Obstblüte gefolgten Kälteperioden durch böse Witterung bedauerlich worden. Zu erwarten ist auch eine gute Weizen- und Roggen- und Gerstenernte, die über den Stand der Arbeit im Juni in den hauptsächlichsten Weingebieten erfolgt, wird die Ernte voraussichtlich im Abgang gut, im übrigen Weingebiet mittel bis gut, an der Weier gut, im Wosel-, Saar- und Ruhrgebiet gut, an der Ahr gut bis sehr gut, in allen übrigen Weinbaubereichen mittelmäßig sein.

Die Not der Zeitungen. In einer öffentlichen Mitgliederversammlung des Vereins für deutsche Zeitungsverleger wurde über die wirtschaftliche Lage des deutschen

Zeitungsverlegers, die von allem infolge der ungeheuerlichen Papierpreise geradezu kränkelnd sei, beraten. Die Versammlung richtete schließlich an die Regierungen des Reiches und der Länder, an den Reichstag und die breiße Öffentlichkeit die Bitte, für schleunige Abhilfe zu sorgen.

Die Lage der Kriegsgefangenen in Sibirien. In einem längeren Bericht, den ein kopenhagener Blatt veröffentlicht, gibt der dänische Bischof von Moeller-Volff erschütternde Schilderungen über die traurige Lage der noch immer in Sibirien befindlichen Tausende von Kriegsgefangenen, die die Hoffnung auf ihre Erlösung schon beinahe aufgegeben haben. Der Bischof teilt ferner mit, daß es der dänischen Kriegsgefangenenhilfe aus Mangel an Geldmitteln leider nicht immer möglich ist, die Gefangenen mit Geldmitteln ausreichend zu unterstützen, und daß sie in gewissen Fällen hauptsächlich dafür sorgte, daß die Übergabe der Lagerkommandanten gegen die Gefangenen aufhörten und deren Lage erträglich gestaltet wurde.

Phantastische Preise für wertlose Schatzkarten. Wer etwas von Sibirien verliert und in die Auslagen der Buchhändler hineinblickt, erblickt jetzt sehr blaues Wunder. Wie reden hier nicht von neuen Büchern, deren Anschaffung heute eine kleine Vermögensabgabe bedeutet. Nein! Bücher und Broschüren, die niemals eine andere Aussicht hatten, als in Form von Material zum Krämer und Gemüsehändler zu wandern, werden jetzt dem Bildungsbedürfnis des Büchersammlers in Massen angeboten, und dies zu Preisen, die man vor kurzen noch für erlesene Schätze der Weltliteratur verlangt hätte. Schundromane, die jahrzehntlang im Keller gesammelt haben, zerstoß, schmierz, als wären sie bereits als Papiermüll verwendet gewesen, tragen heute den Preisermesser: 15, 20, 25 Mark. Man muß sich immer wieder fragen: Gibt es wirklich Karren, die für solchen, schon äußerlich ansehnlichen Müll solche Preise zahlen?

Anzeigen.

Bekanntmachung.
Für Steiniger werden für einige Wochen **Nachtquartiere gesucht.** Meldungen unter Preisforderung umgehend erbeten.
Annaburg, den 20. Juli 1920.
Der Gemeindevorstand.
Henz.

Versteigere
gegen sofortige Verzählung am Sonntag den 25. Juli die
Grasnutzung
von 3 Morgen Wiese und etwa 7 Morgen **Stubben** z. **Selbstrod** im ganzen oder kablweise. Treffpunkt 10 Uhr vorm an der **Retzbrücke.**

Dorotheenhof.

Ein 11 Wochen altes **Hengst-Zohlen** steht zum Verkauf **Meißel Nr. 30.**

Hausgrundstück
mit Stall evtl. Scheune in Annaburg oder Umgegend zu kaufen gesucht.
Otto Pirl, Elsterwerda.

Inkarnatkle
(neue Saat) habe sehr preiswert abzugeben.
Wolff Weicholt, Brettin.

Frauen
steht sofort ein **Gut Annaburg.**

Frauen und Mädchen
zum **Erbenscheiden** werden sofort eingestellt. Zahl pro Arbeitsstunde 1 1/2 Körner. Sichten mitbringen.
Erh. Böttcher, Naundorf.

Grüne Bohnen,
Pfund 60 Pfg., gibt ab
Huggisch, Akerstr. 5.

Stachelbeeren und Johannisbeeren
hat abzugeben
L. Klausenitzer.

Preiswerte Angebote

Wittenberg
Max Salzmann
Piesteritz

Nicht Willkür, sondern eiserner Zwang!

Um dem Schieberhandel mit Stoffen zu begegnen, berechnen wir ab sofort für alle seitens der Kaufkraft zugebrachten Stoffe, ganz gleich welcher Art, **einen Zuschlag von 10%** zum Arbeitslohn.

Schneider-Zwangs-Innung
Brettin, Annaburg, Ploßitz, Lebnitz, Naundorf, Kähnitzsch, Arjen, Bethau, Großtreben und Dauschken.

Ende der Woche trifft **frischer Schellfisch** ein, wovon das Pfund nur ca. 1.30 Mk. kosten wird. Bestellungen hierauf nehme vorher entgegen.
J. G. Fritzsche.

Große Auswahl in **ff. Zigarren und Zigaretten**
empfeht **J. G. Hollmig's Sohn.**

Annaburger Lichtspiel-Haus
Sonabend den 24. Juli, abends 8 1/2 Uhr:
Verkauftes Glück.
Drama in 4 Akten.
Der keusche Joseph.
Lustspiel in 2 Akten.
August Schlinker.

Arbeiter-Turnverein „Jahn“
Abteilung: Colonie Naundorf.
Sonabend, den 24. Juli im Schimpfischen Saale:
Großer Ball
verbunden mit **turnerischen Aufführungen** und **Damen-Weigen.** Eintritt 1 Mk. Freunde und Gönner sind höflichst eingeladen.
Der Vorstand.

1919er **Fett-Heringe**
Stück 1,60 und 1,70 Mk.,
Matjesheringe
Stück 1,10 bis 1,30 Mk.,
empfeht **J. G. Hollmig's Sohn.**

Neue saure Gurken,
Rollmöpfe
und **neue Heringe,**
Stück 1,25 Mk., empfeht **J. G. Fritzsche.**

Oetker's rote Grütze
und sonstige Sachen
empfeht **J. G. Hollmig's Sohn.**

ff. Vollreis,
a Pfd. 6.00 Mk., empfeht **J. G. Fritzsche.**

Nur Weckgläser
und **Gummiringe**
sind die besten!
Alleinige Vertretung für Annaburg.
Prima Gummiringe
auch für alle anderen Einsatzmaschinen vorrätig bei **J. G. Hollmig's Sohn.**

Zuckerwaren
Schokolade
Schokoladenmehl
(mit Zucker) empfeht **J. G. Hollmig's Sohn.**

Kainit und Thomasmehl
empfeht **J. G. Hollmig's Sohn.**

Schokolade, Kakao
u. **Schokoladenpulver**
empfeht **J. G. Fritzsche.**

Bei Gallensteinleiden Professor Dr. Webers Gallensteinmittel Cholapin ein bewährtes Gallensteinmittel, Packung Mk. 15.— meist für eine Kur ausreichend. Versand: **Ortne Apotheke, Erfurt 322.**

Männer-Turn-Verein Annaburg (von 1881).
Am Sonntag, den 25. Juli, von nachmittags 2 1/2 Uhr ab feiert der Verein sein

Sommerfest
durch **Amzug, Konzert, Turnen, Weigen- und Gesangs-Aufführungen,** unter Teilnahme des hierorts bestehenden **Jungmädchenbundes,** welcher verschiedene **Weigen und Tänze** vorführen wird. Das Turnen usw. findet auf dem Turnplatz der hiesigen **Unterrichtszweckschule** statt. Von abends 8 Uhr ab: **Festball** im Vereinslokal „**Goldener Ring**“.
Eintritt für Nachmittag à Person 1 Mk.
„ zum Ball: Herren 3 Mk., Damen 1 Mk.
Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, am Amzug teilzunehmen.
Die geehrte Einwohnerschaft ist hierzu freundlichst eingeladen.
Der Vorstand. Bericht.
NB. Für Freisitzungen pp. ist geforgt.

Unserer Inge wurde ein munteres **Schwesterchen** geboren.
W. Wilke u. Frau.
Annaburg, Schloß, Juli 1920.
z. Zt. Gotha.
Redaktion, Druck und Verlag von Herrn. Steinbeiß, Annaburg

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher).
Bezugspreis monatlich 1,40 Mk., vierteljährlich 4 Mk. 20 Pf., frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld).
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Beauftragte, unsere Zeitungsstellen, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einseitig. Raum 20 Pf., für außerhalb Wohnende 30 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 50 Pf., im Plakettenteile 100 Pf. (inkl. Druckgebühren u. Umfahsteuer).
Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigen-Aufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Mrs. Salk.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Nr. 58.

Mittwoch, den 21. Juli 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer.

- Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:
- a) die Angehörigen des Deutschen Reichs;
 - b) Angehörige außerdeutscher Staaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben, und Staatenlose, die am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt gehabt haben;
 - c) Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufgehalten haben;

- falls die zu a bis c Genannten am 31. Dezember 1919 allein oder mit ihrer Ehefrau ein Vermögen von 5 000 Mark und darüber gehabt haben oder eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.
2. die nachstehend Genannten, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens:
 - a) inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Bergwerksgesellschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 Mark lauten, sowie Kreditanstalten;
 - b) sonstige inländische juristische Personen;
 - c) inländische nichtrechtsfähige Vereine sowie sonstige inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger anzurechnen sind, insbesondere Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit;
 - d) die Eigentümer von inländischen Grund und Betriebsvermögen oder diejenigen Personen, denen nach Artikel 297 I des Friedensvertrags eine Einschätzung gewährt worden oder zu gewähren ist.

3. wer zur Abgabe der Steuererklärung nach Nr. 1 und 2 Verpflichtete zu vertreten hat.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs, die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 mindestens 2 Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, und noch am 31. Dezember 1919 im Ausland gewohnt haben, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur insoweit verpflichtet, als sie zu den oben unter 2 d bezeichneten Personen gehören. Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland gehabt haben.

Die zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920

bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden, und zwar, soweit den Steuerpflichtigen Vordrucke nicht zugestellt worden sind und es sich um die beiden ersten Stücke handelt, kostenlos und, soweit weitere Stücke verlangt werden, gegen Zahlung von 80 Pf. für jedes weitere Stück. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugeandt worden ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf die Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Geldstrafen für die Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer das Reichsnotopfer ganz oder teilweise hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder eine betrugliche Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft oder wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder annehmen muß, daß das Reichsnotopfer für sie hinterzogen ist, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Abzug mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der betreffenden Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis als Vergütung für die bürgerlichen Ehrenrechte erkannt sowie die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntgemacht werden. Vermögen, das bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer vorzüglich veräußert wird, verfällt zugunsten des Reiches. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über das Reichsnotopfer oder die zugehörigen Verwaltungsvorschriften können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark geahndet werden.

Für die bis zum 30. Juni 1920 auf das Reichsnotopfer bar gezahlten Beträge (§ 41 des Gesetzes) werden 8 vom Hundert und für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 bar gezahlten Beträge 4 vom Hundert als Vergütung gewährt. Die in dem § 30 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vorgeschriebene prozentige Verzinsung der Steuer vom 1. Januar 1920 ab hört für den durch die Zahlung gelisteten Betrag mit dem Tage der Einzahlung auf.

Torgau, im Juni 1920.

Das Finanzamt.

Verpflichtet mit dem Bemerten, daß die vorgeschriebenen Formulare zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer im Gemeinbeamt erhältlich sind. Annaburg, den 19. Juli 1920.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Anordnung betr. die Aufhebung der Beschränkung des Handelsverkehrs mit Zucker, Salz und Wagerotz.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. 8. 1919 (R.-G.-Bl. S. 1530) sowie der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers über die Anforderung von Zuckern zur Erfüllung des Friedensvertrages vom 2. 12. 1919 und der hierzu ergangenen preussischen Ausführungsanweisung vom 6. 12. 1919 wird folgendes angeordnet:



Bekanntmachung.
Herr Bäckermeister Wilhelm Riethdorf in Annaburg hat sein Amt als Gemeindevorsteher niedergelegt.

Zum Zwecke der Feststellung, wer für ihn als Ersatzmann eintritt, wird der Wahlauschluß am Montag, den 26. d. Mts. nachm. 5 Uhr zu einer öffentlichen Sitzung im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses zusammenzutreten. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt.

Annaburg, den 20. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Wahlauschusses für die Wahlen zur Gemeinde-Vertretung der Gemeinde Annaburg.
Henze.

Politische Rundschau.

Die Unterzeichnung des Kohlenbittats.
Spa, 17. Juli. Amtlich. In der gestrigen Vollziehung der Konferenz hat die deutsche Delegation die Forderungen der Entente in der Kohlenfrage angenommen und unterzeichnet, nachdem in der oberstehtlichen Kohlenverteilungsstelle eine Berücksichtigung der deutschen Forderungen in Aussicht gestellt worden war und unter Ablehnung des § 7 des Vertrages, der die Einmischungsfrage enthält.

Die Erörterung der Wiederzugmachungsfrage wurde auf eine neue Konferenz, die in einigen Wochen in Genf stattfinden soll, vertagt.

Die deutsche Delegation verläßt heute mittag Spa mit dem Eisenbahnzug und wird am Sonntag vormittag in Berlin eintreffen.

Die Verteilung der deutschen Steinkohlen.
Die monatliche Steinkohlenlieferung von Deutschland wird folgendermaßen unter die Länder verteilt:

| | |
|------------|---------------|
| Frankreich | 1 550 000 To. |
| Luxemburg | 35 000 To. |
| Belgien | 215 000 To. |
| Italien | 200 000 To. |

Den belgischen Forderungen wird bis zu 85 v. H., den französischen bis zu 72 1/2 v. H. und den italienischen bis zu 68 v. H. entgegengelassen. Die Deutschen können dann noch über 650 000 Tonnen verfügen.

Die Wiederzugmachungsforderungen.
Der „Lemps“ meldet, daß in der Wiederzugmachungsfrage die in Spa beschlossene Stellungnahme der Militärten dahin geht, daß die Deutschen 130 000 000 000 Goldmark zusätzlich der Forderungen seit 1. August dieses Jahres zahlen sollen. Durch die Verzögerung in der Kohlenfrage sei dieser Punkt in Spa ausgeschlossen worden. Es sei sonst anzunehmen gewesen, daß auch in der Wiederzugmachung die Deutschen nur einem Ultimatum und der Drohung mit militärischen Einmarsch sich beugen hätten.

Der Plan für die Sachleistungen.
In dem deutscherseits vorgelegten Plan für die Sachleistungen heißt es u. a.
Um eine möglichst beschleunigte und reibungslose Durchführung der Lieferungen sicherzustellen, erheischt folgender Plan zweckmäßig:

1. Deutschland schafft eine umfassende Organisation der gesamten Industrie, einschließlich des Handwerks für die Durchführung der Lieferungen. Die Organisation ist zweifacher Art:

- a) Soweit die Anforderungen Spezialmaterial betreffen, das hauptsächlich von der Großindustrie hergestellt wird, erfolgt die Vergebung durch die Fachverbände der Industrie.
 - b) Soweit es sich um Massenartikel (sogenannte Katalogware) handelt, an deren Herstellung auch Handwerk und Kleingewerbe beteiligt ist, werden die Lieferungen durch eine Ausgleichsstelle auf die einzelnen Länder des Reichs verteilt. Die Länder vergeben die Lieferungen durch besondere Auftragsämter an Industrie und Handwerk.
2. Die Sachlieferungen sind zu Weltmarktpreisen zu beschaffen, damit die Auftragsämter und Fachverbände den gestellten Anforderungen gerecht werden können.